



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien  
Geschäftsbereich Recht  
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428  
1082 Wien  
Tel.: +43 1 4000 82367  
Fax: +43 1 4000 99 82310  
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at  
www.wien.at

Bundesministerium für Finanzen

**MDR - 789562-2018-9**  
**Bundesgesetz, mit dem das Bundes-**  
**gesetz über die Prüfung lohnabhängiger**  
**Abgaben und Beiträge erlassen wird**  
**und das Einkommensteuergesetz 1988,**  
**das Kommunalsteuergesetz 1993 und**  
**das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz**  
**geändert werden (Gesetz über**  
**die Zusammenführung der Prüfungs-**  
**organisationen der Finanzverwaltung**  
**und der Sozialversicherung - ZPFSG);**  
**Begutachtung;**  
**Stellungnahme**

Wien, 18. Oktober 2018

**zu BMF-010000/0036-IV/1/2018**

Zu dem mit Schreiben vom 14. September 2018 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben soll durch den Bundesminister für Finanzen innerhalb seines Ressorts eine neue Organisationseinheit „Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge“ im Folgenden „Prüfdienst“, als Ersatz für die bisherige gemeinsame Prüfung der lohnabhängigen Abgaben durch das Finanzamt oder den Krankenversicherungsträger eingerichtet werden. Die bisherigen Regelungen über die Prüfung der lohnabhängigen Abgaben sollen weitgehend in einem eigenen neuen Gesetz, dem Bundesgesetz über die Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge (PLABG) geregelt werden.

Beim Prüfdienst handelt es sich den Erläuterungen zu § 1 PLABG zufolge um keine (eigenständige) Abgabenbehörde, sondern um eine dem Bundesminister für Finanzen nachgeordnete Dienststelle, die funktionell für die jeweils originär zuständige Behörde tätig wird.

Bezüglich der neuen umfassenden Befugnisse der zu errichtenden Organisationseinheit „Prüfdienst“ bestehen massive Bedenken und Auslegungsfragen. Die neuen Befugnisse be-

dürfen zum Teil einer legislativen Abklärung, zum Teil werden sie vehement abgelehnt. So scheint § 3 PLABG die Aufgaben des Prüfdienstes taxativ aufzuzählen. Aus den anderen Bestimmungen des PLABG und dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen (6. Absatz: „Dem Prüfdienst obliegen insbesondere... (wie bisher bestehend aus ... Kommunalsteuerprüfung) sowie die Durchführung von allgemeinen Aufsichtsmaßnahmen für Zwecke der Erhebung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge.“) ergeben sich jedoch weitere, umfassende Behördenbefugnisse, womit nach Ansicht des Landes Wien nicht bloß eine Zusammenführung der bestehenden Prüfungsorganisationen erfolgt.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird Folgendes angemerkt:

**1. Zu Art. 3 Zif 1 sowie Art. 1 (§ 14 Abs. 1 KommStG 1993 und § 5 Abs. 2 Z 3 PLABG, ausdrückliche gesetzliche Regelung über die Nachschaurechte bzw. generell allgemeine Aufsichts- und Erhebungsmaßnahmen der Gemeinden):**

Im geltenden § 14 Abs. 1 letzter Satz KommStG 1993 ist explizit festgehalten, dass das Recht der Gemeinden auf Durchführung einer Nachschau gemäß der jeweils für sie geltenden Landesabgabenordnung (Abgabenverfahrensgesetz) unberührt bleibt, wobei § 148 Abs. 3 BAO sinngemäß anzuwenden ist. Eine gleichgelagerte explizite Bestimmung ist im Entwurf nicht vorgesehen, da nach den Erläuterungen zur Änderung des § 14 Abs. 1 KommStG 1993 dieses Recht den Gemeinden ohnehin (aufgrund der Anwendbarkeit der BAO auf Gemeindeabgaben) erhalten bleibt.

Im Hinblick auf die Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sollte aus Sicht des Landes Wien dieses Nachschaurecht der Gemeinden im KommStG 1993 unbedingt explizit erwähnt werden, z.B. könnte folgender Satz in § 14 Abs. 1 KommStG 1993 eingefügt werden: „Das Recht der Gemeinden auf allgemeine Aufsichts- und Erhebungsmaßnahmen nach der BAO, insbesondere auf die Durchführung einer Nachschau, bleibt unberührt.“ Diese Rechte sind ein wesentlicher Bestandteil der Gemeindezuständigkeiten nach dem KommStG 1993. Auch sollten die Gemeinden - wie bisher ausdrücklich gesetzlich geregelt - explizit normiert eine Außenprüfung vornehmen dürfen (vgl. § 148 Abs. 3 BAO).

In diesem Zusammenhang ist nach Ansicht des Landes Wien in § 5 PLABG - abgesehen von massiven Bedenken gegen diese Bestimmung (siehe unten Punkt 2. dieses Schreibens) - gesetzlich klarzustellen, dass in den Fällen des § 5 Abs. 2 Z 3 PLABG keine Pflicht der Gemeinde zur Anforderung des Prüfdienstes besteht, die Gemeinde sohin die aus ihrer Sicht erforderlichen Erhebungsmaßnahmen auch selbständig durchführen darf. Sinnvoll wäre auch klarzustellen, dass das Fehlen der Voraussetzungen („erforderlich und zweckmäßig“) in § 5 Abs. 2 PLABG nicht die Verwertbarkeit der Prüfergebnisse des Prüfdienstes mangels Zuständigkeit beeinflusst, da allfällige Rechtsstreitigkeiten über die Zuständigkeiten für Erhebungsmaßnahmen zu Verzögerungen der Abgabenverfahren bei den Gemeinden führen könnten.

**Ergänzende Anmerkung zu § 14 Abs. 3 KommStG 1993 idgF (ausdrückliche Regelung der Kostentragung des neu einzurichtenden Prüfdienstes):**

In § 14 Abs. 3 KommStG 1993 idgF ist normiert, dass der Aufwand für die Kommunalsteuerprüfung bei Prüfungen durch das Finanzamt vom Bund, bei Prüfungen durch den Krankenversicherungsträger vom Krankenversicherungsträger zu tragen ist. Diese Bestimmung bleibt

nach dem Gesetzesentwurf aufrecht, erwähnt aber nicht explizit den neu einzurichtenden Prüfdienst beim Bundesminister für Finanzen. § 14 Abs. 3 KommStG 1993 sollte daher explizit um diesen Prüfdienst ergänzt werden, damit im Sinne der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit gesetzlich klargestellt ist, dass auch der Aufwand für die Kommunalsteuerprüfung durch den Prüfdienst vom Bund zu tragen ist.

## **2. Zu Art. 1 (zu § 3 Z 2, § 5, § 6 Z 2, § 10 Abs. 3 zweiter Satz und § 22 PLABG, Regelungen über Behördenbefugnisse des Prüfdienstes):**

Nach der geltenden Rechtslage des KommStG 1993 (vgl. VwGH 2010/15/0192 ua) sind für die Erhebung und Verwaltung der Kommunalsteuer grundsätzlich die Gemeinden zuständig (§ 16 Abs. 2 FAG 2017, § 17 Abs. 2 FAG 2001, § 16 Abs. 2 FAG 2005 und FAG 2008; § 11 KommStG 1993). Diese Zuständigkeit obliegt den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich (vgl. § 12 iVm §§ 5, 10, 11 und 14 KommStG 1993 und VwGH 97/15/0202 und 2009/15/0223). Lediglich zur Prüfung der für Zwecke der Kommunalsteuer zu führenden Aufzeichnungen sieht § 14 KommStG 1993 idGF ein Vorgehen des Finanzamtes bzw. des Krankenversicherungsträgers vor. Die ErlRV (1175 BlgNR 21. GP, Seite 24) verweisen in diesem Zusammenhang darauf, dass der Prüfer die Eigenschaft eines Gutachters hat, wobei die Gemeinde an das Gutachten (Prüfungsfeststellungen) des Prüfers nicht gebunden ist. Die Prüfungstätigkeit des Finanzamtes bzw. des Krankenversicherungsträgers berührt die Abgabehöhe der Gemeinde in Angelegenheiten der Kommunalsteuer nicht (siehe § 11 KommStG 1993 idGF). Der Gemeinde steht es auch nach Durchführung einer Prüfung durch das Finanzamt frei, gegebenenfalls einen von der Rechtsansicht der Prüfer des Finanzamtes abweichenden Kommunalsteuerbescheid im Sinne des § 11 Abs. 3 KommStG 1993 idGF zu erlassen (vgl. VwGH 2004/13/0161). Führt das Finanzamt die Prüfung der für Zwecke der Kommunalsteuer zu führenden Aufzeichnungen durch, kommt dem Prüfer des Finanzamtes sohin die Eigenschaft eines Gutachters, der Prüfungsfeststellungen in Form eines Gutachtens trifft, zu. § 14 Abs. 1 KommStG 1993 idGF sieht vor, dass die erhebungsberechtigte Gemeinde von der Prüfung sowie vom Inhalt des Prüfungsberichtes oder der aufgenommenen Niederschrift zu verständigen ist. So kommt es zum Beispiel für die Frage, ob Tatsachen iSd § 303 Abs. 4 BAO neu hervorgekommen sind, ausschließlich auf den Wissensstand der für die Erhebung der Kommunalsteuer zuständigen Abgabenbehörde an; im Kommunalsteuerverfahren steht es der Beurteilung einer Tatsache als "neu hervorgekommen" jedenfalls nicht entgegen, wenn das Finanzamt bzw. dessen Prüfer bereits davon Kenntnis hatte.

Dem Bund kommen somit nach dem KommStG 1993 idGF nur ganz bestimmte, taxativ aufgezählte Behördenbefugnisse bezüglich der Kommunalsteuer zu. So bestehen Zuständigkeiten des Bundes für die Zuteilung bzw. Zerlegung der Bemessungsgrundlage (§ 10 KommStG 1993 idGF) und im Bereich der gemeinsamen Prüfung (§ 14 KommStG 1993 idGF). Alle anderen Behördenbefugnisse bezüglich der Kommunalsteuer fallen jedoch ausschließlich den Gemeinden zu [vgl. *Punkt 12. bis 14. der Information des Bundesministeriums für Finanzen zum Kommunalsteuergesetz (KommStG) 1993 vom 29. Jänner 2018, BMF-010222/0114-IV/7/2017*]. Sinn hat die Zuständigkeit des Bundes in der Zuteilung bzw. Zerlegung der Kommunalsteuer in jenen Fällen, in denen der Bund die Funktion eines Schiedsrichters bei einem Interessenkonflikt zwischen zwei oder mehreren Gemeinden ausübt [siehe die *Erläuterungen zu § 10 KommStG der Regierungsvorlage 1238 der Beilagen XVIII. GP; Information des Bundesministeriums für Finanzen zum Kommunalsteuergesetz (KommStG) 1993 vom 29. Jänner 2018, BMF-010222/0114-IV/7/2017, unter Punkt 10.2.1., Rz 152*].

Der Bund hat somit grundsätzlich keine „originäre“ Kompetenz zur Feststellung der sachlichen und persönlichen Abgabepflicht im Hinblick auf die Kommunalsteuer. Gemäß der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kommt dem Bund das Recht zur Feststellung der sachlichen und persönlichen Abgabepflicht nur bei Vorliegen der Antragsvoraussetzung des § 10 Abs. 5 KommStG 1993 idgF und eines entsprechenden Zuteilungsantrages zu. Diese Zuteilungskompetenz des Bundes ist durch den Zuteilungsantrag, die Zuteilungsvoraussetzungen und die von den Gemeinden festgestellten Bemessungsgrundlagen begrenzt. Die Zuteilung nach § 10 Abs. 5 KommStG 1993 idgF erfolgt stets vergangenheitsbezogen nach Feststellung bzw. Beanspruchung bestimmter Bemessungsgrundlagen durch die betroffenen Gemeinden (vgl. VwGH 2008/15/0003). Die Zuteilungskompetenz des Bundes ist deshalb erforderlich, weil in einem derartigen Fall die Gemeinden kein gemeinsames Berufungs- bzw. (seit 1.1.2014) Beschwerdeverfahren durchführen können, in dem die Frage der Zuteilung geklärt werden könnte (*Mühlberger/Ott, Handbuch zur Kommunalsteuer, 2. Auflage, Seite 549, Punkt 2.2. und 2.3.*). Eine von den erhebungsberechtigten Gemeinden abweichende Feststellung der Höhe der Bemessungsgrundlage findet im Zuteilungsverfahren nicht statt, sondern bloß eine Zuteilung der von den Gemeinden festgestellten Bemessungsgrundlagen (vgl. auch § 252 BAO). Im Kommunalsteuerrecht versteht man unter Zuteilung sohin die Zuweisung der nach § 5 KommStG 1993 idgF gebildeten Bemessungsgrundlage bzw. eines Teiles der Bemessungsgrundlage (vgl. *Taucher, Kommunalsteuer: Kommentar, 1998, 365, § 10, Tz 27*). Auch aus § 5 Abs. 3 iVm § 12 KommStG 1993 idgF ergibt sich, dass das Finanzamt keine Kompetenz hat, im Rahmen der Zuteilung über die Abgrenzung zwischen unternehmerischen und nichtunternehmerischen Bereich zu entscheiden. Die Zuteilungsbehörden sind auch diesbezüglich an die Feststellungen, die im Kommunalsteuerbescheid der Gemeinden getroffen wurden, gebunden (§ 252 BAO).

Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs scheinen diesen Aufgabenbereich des Bundes nach dem KommStG 1993 zum Nachteil der Gemeindezuständigkeiten zu erweitern. Insofern ist der Gesetzestitel des ZPFSG nicht vollständig aussagekräftig, weil es nicht nur um Prüfungszusammenlegungen geht. So ist im Entwurf in § 10 Abs. 3 zweiter Satz PLABG, im Vergleich zur bestehenden Rechtslage, eine Änderung des Verhältnisses zwischen Prüforgane und bescheiderstellender Behörde im Hinblick auf den festzustellenden Sachverhalt enthalten. Auch stellt § 5 PLABG über allgemeine Aufsichts- und Erhebungsmaßnahmen der Prüforgane eine Erweiterung der bisherigen Funktion der Bundesprüforgane als Sachverständigenorgane für die Gemeinden betreffend die Kommunalsteuer nach § 14 Abs. 1 KommStG 1993 idgF dar. Dies wird auch im Hinblick auf weitere Bestimmungen des PLABG (§ 10 Abs. 3 zweiter Satz PLABG über die Sachverhaltsfeststellungen der Prüforgane und § 22 PLABG über die Begriffsbestimmung der Erhebung) als kritisch gesehen.

Die Kommunalsteuer ist die letzte den Gemeinden verbliebene, finanziell relevante, ausschließliche Gemeindeabgabe. Die genannten Neuerungen werden daher vehement abgelehnt, weil sie im Ergebnis die Gemeindezuständigkeit nach dem KommStG 1993 massiv einschränken, das System der Kommunalsteuer mit seinen Zuständigkeitsverteilungen nicht beachtet und auch einen Widerspruch zu den Grundsätzen der Verwaltung darstellt. Zu der in § 10 Abs. 3 PLABG vorgesehenen Änderung des Verhältnisses zwischen Prüforgane und bescheiderstellender Behörde im Hinblick auf den festzustellenden Sachverhalt ist auszuführen, dass die Feststellung des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes eine Behördenaufgabe und nicht Aufgabe eines Sachverständigen, dessen Gutachten als Beweismittel gilt, ist. Ein Sachverständiger wirkt nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes lediglich durch seine Fachkenntnisse an der Sachverhaltsfeststellung mit, nimmt die

Sachverhaltsfeststellung aber nicht allein und insbesondere nicht bindend für die Behörde vor. Jedes Sachverständigengutachten unterliegt in weiterer Folge der freien Beweiswürdigung durch die Behörde (vgl. VwGH Ra 2018/03/0023 ua). Die in § 10 Abs. 3 zweiter Satz PLABG vorgesehene eingeschränkte Möglichkeit des Abweichens von den Sachverhaltsfeststellungen der Prüforgane stellt in dieser Hinsicht keinen adäquaten Ersatz dar. Im Ergebnis würden die angeführten Regelungen im PLABG eine unzulässige Verschiebung der Zuständigkeiten von den Gemeinden zum Bund, weshalb die bisherigen Zuständigkeiten nach dem KommStG 1993 unberührt bleiben sollten.

Aus den genannten Gründen sind § 3 Z 2, § 5, § 10 Abs. 3 zweiter Satz und § 22 PLABG ersatzlos zu streichen. Die dort erwähnten behördlichen Maßnahmen stehen nach dem KommStG 1993 - wie ausgeführt - ausschließlich der Gemeinde zu.

Es besteht nach Ansicht des Landes Wien kein Bedarf nach derartigen Regelungen zur Ausübung der Prüfungstätigkeit.

Entgegen den Ausführungen im Regierungsprogramm der Bundesregierung 2017 bis 2022 ist die Verwaltung der Kommunalsteuer durch die Gemeinden keineswegs sehr bürokratisch und ineffizient. Sie ist vielmehr ein Ergebnis der Zuständigkeitsverteilung im KommStG 1993, die iSd Gemeindeautonomie grundsätzlich aufrechterhalten werden sollte.

### **3. Zum 2. Abschnitt des PLABG (Regelungen über den Prüfungsbeirat):**

Der Prüfungsbeirat war bisher - wie auch die Erläuterungen festhalten - in § 86 Abs. 4 EStG 1988 ohne nähere gesetzliche Regelung erwähnt. Die im Jahr 2018 beschlossene neue Geschäftsordnung des Prüfungsbeirates (im Folgenden: GO) ist in der Beilage zu diesem Schreiben zu Vergleichszwecken in Bezug auf die neue gesetzliche Regelung im 2. Abschnitt des vorliegenden PLABG-Entwurfs angeschlossen.

Dabei fällt auf, dass die Regelung der Stimmrechte anders gestaltet erscheint als bisher, was einen Bedeutungsverlust des Österreichischen Gemeindebundes sowie des Österreichischen Städtebundes bewirken könnte (Punkt 5 der GO). Es bestehen Bedenken, dass es in Zukunft schwieriger wird die Anliegen der Gemeinden und Städte im Prüfungsbeirat zu artikulieren, zu vertreten bzw. die Interessen der Gemeinden und Städte zu wahren (siehe Punkt 2. der GO); vor allem unter Berücksichtigung der weiteren, laut Regierungsprogramm der Bundesregierung 2017 bis 2022 geplanten Schritte zur Reform der Kommunalsteuer, die erneut massive Eingriffe in die Gemeindezuständigkeiten nach dem KommStG 1993 bedeuten und gegen die sich Wien bis dato vehement ausgesprochen hat. Zudem soll die neue Regelung über den Prüfungsbeirat noch vor der Schaffung des neuen Prüfdienstes in Kraft treten (§ 26 Abs. 1 PLABG).

Es sollte daher wie bei der derzeit geltenden Geschäftsordnung des Prüfungsbeirates gesetzlich festgelegt werden, dass Minderheitsmeinungen zu nicht einstimmig erfolgten Empfehlungen zur grundsätzlichen strategischen Ausrichtung der gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben zu protokollieren sind. In diesem Zusammenhang erscheint auch § 9 Abs. 3 PLABG über den Ausschlag der Stimme des Vorsitzenden bei Stimmgleichheit problematisch.

Wie bisher sollte auch in § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 PLABG festgelegt werden, dass der Prüfungsbeirat auch dem *Informationsaustausch* der Mitglieder dient und sich seine Aufgaben

auf *alle* Angelegenheiten beziehen (vgl. § 86 Abs. 4 EStG 1988). Der Aufgabenbereich ist im PLABG anders bzw. enger umschrieben. Ist in der bisherigen GO bspw. von Empfehlungen zur grundsätzlichen strategischen Ausrichtung zur gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben die Rede (Punkt 2. der GO), wird nunmehr von der Festlegung von Grundsätzen in genau umschriebenen Bereichen der PLAB gesprochen (§ 8 Abs. 1 Z 1 und 3 PLABG). Auch wenn die Erläuterungen noch von Empfehlungen sprechen, findet sich davon nichts explizit im Gesetz. Es könnte sich entgegen den Erläuterungen um mehr als bloße Empfehlungen handeln, wobei die Rechtsqualität der festgelegten Grundsätze bzw. Folgen nicht erkennbar sind. Die Aufgabenbereiche des Prüfungsbeirates erscheinen nunmehr wesentlich eingeschränkter als bisher [von „grundsätzlicher strategischer Ausrichtung“ hin zu einzelnen herausgenommenen Aufgaben der GPLA bzw. nunmehr der Prüfdienst, wobei zB der Jahresbericht, eskalierte Probleme und Zielwerte fehlen (siehe Punkt 2 der GO)]. Die Wortfolge „unter besonderer Beachtung des Ressourcenbedarfs für Bedarfsprüfungen“ in § 8 Abs. 1 Z 1 PLABG erscheint im Hinblick auf in der Vergangenheit angedachte Personaleinsparungen der Bundesfinanz bei der GPLA hinterfragenswert.

#### **4. Zu § 12 Abs. 2 und 3 PLABG (Informationsaustausch zwischen Prüfdienst und Gemeinden):**

Das Land Wien geht davon aus, dass dieser Informationsaustausch nicht über die bisherigen Datenübermittlungspflichten der Gemeinden nach § 14 Abs. 2 KommStG 1993 idgF hinausgeht, insbesondere keine zusätzlichen Datenübermittlungen und kein zusätzlicher Aufwand (zB im IT-Bereich) mit diesen Regelungen verbunden sind, zumal sich gemäß Vorblatt keine finanziellen Auswirkungen für Länder und Gemeinden ergeben sollen.

Sollte diese Annahme jedoch nicht zutreffen, da § 12 Abs. 2 PLABG vom Wortlaut sehr weit und unbestimmt formuliert ist und eine automatische Datenübermittlung über das bisherige Ausmaß erforderlich sein, werden § 12 Abs. 2 und 3 PLABG aus Kostengründen und wegen der Bemerkungen zu Punkt 2. dieses Schreibens (Gemeindezuständigkeiten) abgelehnt, insbesondere bevor keine Gespräche mit dem Bund über Art und Umfang der Datenübermittlungen und Kostentragung erfolgt sind. § 14 Abs. 2 KommStG 1993 idgF ist aus Sicht des Landes Wien ausreichend. Derzeit werden über die Finanzonline-Schnittstelle nur Bemessungsgrundlagen der Kommunalsteuer und keine anderen Erhebungsergebnisse übermittelt.

#### **5. Zu Art. 4 Zif 1 (§ 41a Abs. 1 ASVG, Sozialversicherungsprüfung zukünftig ausschließlich durch den Prüfdienst)**

Die Sozialversicherungsprüfung soll zukünftig ausschließlich dem Finanzamt der Betriebsstätte obliegen, welches sich für die Durchführung der Prüfung des Prüfdienstes zu bedienen hat. Eine Prüfung durch die Krankenversicherungsträger ist grundsätzlich nicht mehr vorgesehen. Aus Sicht des Landes Wien bleibt daher zu hoffen, dass die bisherige Prüfungsqualität und -quantität nach Durchführung dieser Maßnahme unverändert bleibt.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Matthias Ferner

Mag.<sup>a</sup> Patricia Sylvia Bukovacz, LL.M.  
Senatsrätin

Beilage

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 5  
(zu MA 5 - 792061-2018-6)  
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels  
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>

# **GESCHÄFTSORDNUNG**

## **des Prüfungsbeirates**

### **INHALTSVERZEICHNIS**

1.	Gesetzliche Grundlage .....	2
2.	Aufgaben .....	2
3.	Mitglieder und Vertretung.....	2
4.	Vorsitzführung (Vertretung), Einladung und Protokollführung .....	3
5.	Zustandekommen von Empfehlungen .....	3
6.	Einberufung von Sitzungen .....	3



## 1. Gesetzliche Grundlage

Gemäß § 86 Abs. 4 EStG 1988 ist für Zwecke des Informationsaustausches und der Kooperation in allen Angelegenheiten der gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben ein Prüfungsbeirat beim Bundesministerium für Finanzen einzurichten, dem Vertreter der Bundesfinanzverwaltung, des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen, des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger, des Österreichischen Gemeindebundes sowie des Österreichischen Städtebundes angehören.

## 2. Aufgaben

Der Prüfungsbeirat soll durch Empfehlungen und Beschlüsse sicherstellen, dass die Interessen der von der gemeinsamen Prüfung betroffenen Institutionen gewahrt werden. In diesem Sinne obliegt es dem Beirat insbesondere,

- Empfehlungen zur grundsätzlichen strategischen Ausrichtung zur gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben abzugeben,
- eskalierte Probleme aus dem Steuerungsausschuss zu entscheiden,
- den Jahresbericht zur gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben zu beschließen,
- die Zielwerte (BSC) festzulegen.

## 3. Mitglieder und Vertretung

4 Vertreter der Bundesfinanzverwaltung:

*GL Dr. Erika Reinweber*

*Dr. Wilhelm Schachel*

*Mag. Alfred Hacker*

*Mag. Karin Kufner*

1 Vertreter des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz:

*Mag. Annemarie Masilko*

4 Vertreter der Sozialversicherung:

*Mag. Alexander Hagenauer*

*Dr. Gerhard Mayr*

*Dr. Arno Melitopoulos*

*Mag. Johann Mersits*

- 3 -

1 Vertreter des Österreichischen Gemeindebundes:

*Prof. Dietmar Pilz*

1 Vertreter des Österreichischen Städtebundes

*Mag. Sabine Bollinger*

Vorsitzender des GPLA-Steuerungsausschusses (nicht stimmberechtigt):

*Mag. Herbert Choholka und Annemarie Bichler-Wagner oder im Verhinderungsfall jeweils von ihnen namhaft gemachte Vertreter des Steuerungsausschusses.*

Die Teilnehmer sind berechtigt, im Falle ihrer Verhinderung ihr Stimmrecht einem anwesenden Mitglied zu übertragen oder einen Vertreter zu entsenden.

#### **4. Vorsitzführung (Vertretung), Einladung und Protokollführung**

Die Vorsitzführung obliegt *GL Dr. Erika Reinweber* oder im Falle ihrer Verhinderung dem von ihr dazu bestimmten Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen. Die Vorsitzende oder der von ihr bestimmte Vertreter haben die Einladungen zu Sitzungen des Beirates sowie die Protokollführung zu veranlassen.

#### **5. Zustandekommen von Empfehlungen**

Über Vorschläge von Mitgliedern des Prüfungsbeirates wird abgestimmt. Sofern Empfehlungen an die mit von der gemeinsamen Prüfung betroffenen Institutionen und Beschlüsse des Beirates nicht einstimmig erfolgen, sind die jeweiligen Minderheitsmeinungen zu protokollieren.

#### **6. Einberufung von Sitzungen**

Die Einladung zu Sitzungen erfolgt durch die Vorsitzende. Sitzungen haben halbjährlich mindestens einmal zu erfolgen. Die Vorsitzende hat auf Antrag eines Mitgliedes des Prüfungsbeirats zu einer weiteren Sitzung innerhalb eines Monats nach Einlagen des schriftlichen Antrags einzuladen.

Die Einladung zu Sitzungen mit der diesbezüglichen Tagesordnung hat schriftlich zu erfolgen (Postweg, Fax, Email) und hat spätestens eine Woche vor der Sitzung zuzugehen. Der Tagesordnung sind auch die entsprechenden Unterlagen beizuschließen.